



Wir **F**riedrich **W**ilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg / des h. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Julich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Fürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Hols / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Uehre und Alizingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Butow / Arlay / und Breda / ꝛ. ꝛ. ꝛ. fügen hiermit Manniglich zu wissen : Ob wir wohl mehrmalen allergnädigst declariret / wie Unser erster Wille und Meinung sey / das die Geld-fressende Processen, wodurch die Partheyen sich offters ruiniren und viele Jahre umgezogen werden / ehe sie zu ihrem Recht gelangen können / auf alle mögliche Weise verkurtzet und dadurch die aus denen kostbaren Weitlauffigkeiten entstehende schädliche Inconvenientien abgeschnitten werden mochten ; So verspühren wir jednoch aus denen bey Uns noch immer einlauffenden Querelen / und selbst aus denen eingeländten Specificationen der Processen / das diese Unsere Landes-Väterliche heilsame Intention bis dato noch nicht behorrig erreicht worden / und seind wir zwar auf kräftige Mittel bedacht / solchem Unwesen mit allem Nachdruck zu steuren / halten aber inzwischen davor / das solches großen theils daher rühre / das an denen wenigsten Orten die Gute rennret / oder mit nicht gnuglamer Bemühung und Sorgfalt vermittelt werde. Da aber gleichwol die Christliche Liebe / des Landes Ruhe und Wohlstand / die selbst-redende Billigkeit und Nothdurfft erfordert / das dieses bequeme Mittel hierinn zu remediren / nicht aus Augen gesetzt werde / verschiedene Landes-Ordnungen auch ohnedem dahin anweisen / insonderheit auch in dem bey dem Antritt Unserer Königl. Regierung publicirten Justitz-Reglement deshalb ausdrückliche Vernehmung geschehen / und nicht zu zweiffeln / das wenn eines theils denen Partheyen selbst / die oft durch ubele Rathgeber verleitet werden / nachdrücklich zugeredet / denen Advocaten aber alles Ernstes und bey Vermeidung schwerer Straffe / angedeutet wurde / ihre Principalen dazu möglichst mit zu disponiren / keines Weges aber selbige davon abzuhalten oder zum Process zu animiren / solches nicht ohne guten Effect seyn würde ; Als befehlen wir allen Unseren Regierungen und Gerichten / nicht weniger Beampten / Magistraten und Obrigkeiten in Unserm Königreich / Chur- und ubrigen Reichs-Landen allergnädigst doch ernstlich ;

I. Jedesmalh nach eingennommener summarischen Erkundigung vonder Sache zuvorderst und ehe man dieselbe zum rechtlichen Process kommen lässt / die Gute zu veruchen / denen Partheyen und deren Advocaten oder Procuratoribus alle möglichste Weisung zu thun / sie zur Gute anzunehmen und sie entweder zu disponiren / das sie selbst billig-mäßige Vorschläge zur Gute thun und respectivè sich darauf erklaren / oder selbst nach Art und Beschaffenheit der Sache ihnen Expedientzien vorzuschlagen / wie auf rationnable Art aus der Sache zu kommen.

II. Wann auch sich finden sollte / das ein oder ander Theil hierinn opinirte und sich nicht wolte weissen lassen ; so soll dasselbe fleissig erinnert werden / was vor beschwerlichkeit der Proces mit sich bringen könne / und wie ungewis oft der Ausschlag desselben / wegen verschiedener dabey vorkommenden Fatalitäten sey / und das / wann sohanes eigensinnige Theil succumbiren mochte / dasselbe wegen seiner vermessenen Begierde zum Streit / davor nachst Erstattung der Kosten / nach Befinden noch mit der Straffe / so in denen Rechten auf dergleichen temerariè litigantes gesetzt / onausbleiblich belegt werden solle.

III. Wie dan nicht Weiniger denen Sachwaltern ihre geleistete schwere Pflichte zu Gemuthe zu fuhren / mit dem Andeuten / das wann hiernächst sich finden sollte / das sie eine böse Sache wider besser Wissen und Gewissen defendiret / oder gar die Partheyen verhetzet und von der gutlichen Hinlegung abgehalten / sie mit wohl-verdienter Straffe / auch befundenen Umständen nach / mit Suspension, Remotion oder gar mit Leibes-Straffe belegt werden sollen.

IV. Woruber dann jederzeit ein richtiges Protocoll zu halten / was vor Vorschläge und Erklärungen geschehen / und wie die Sache abgethan / oder wann die Gute nicht verfangen wollen / woruber sich dieselbe zer schlagen / welches dann denen Actis beyzufügen / damit hiernächst / was verglichen / schleunig zur Execution gebracht / und darüber fest gehalten / oder bey erfolgenden Erkennniss / die Parthey / so sich nicht wollen weissen lassen / und deren Advocatus oder Anwaldt / so hierinn seine Pflicht nicht beobachtet / wie vorgedacht / dcshalb angesehen werden könne / als worauf die Gerichte und Richter auch Urtheils-Fassere jedesmalh mit sehen sollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weiset / das zuweilen ein Theil / so Ausfluchte suchet / bey angefangenen Process, nur zum Aufenthalt der Sache / die Gute in Vorschlag bringet / solchem aber nicht nachzusehen / sondern wann sich findet / das es in gefährlicher Meinung geschehen / es behorrig zu ahnden ; so muß dennoch keine Gelegenheit / da sich zur gutlichen Abthung Apparentz zeigt / verleumet / sondern ohne Hinderung des Processes solche weiter gesucht und zu erhalten / Ruhe angewendet werden / welches dann vornemlich in Obacht zu nehmen / wann die Sache in Weitlauffigkeit und zu mehreren Instantzen gedeyen / oder gar durch Appellationes ausser Landes gebracht werden wolte / und muß sonderlich in denen Fällen / da eine neue Instanz, Ablegung des Eydes vor Gefahrde oder Calumniæ erfordert / so wohl der Parthey / die solches abzulegen hat / als der / welcher Wegen es præstiret werden muß / das Gewissen wohl gescharffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen / wegen gutlicher Hinlegung der Streitigkeiten sollen insgemein bey denen Gerichten selbst und in pleno geschehen / damit solche desto mehrern Nachdruck haben / jedoch stehet denen mit mehr Personen besetzten Gerichten frey / voraus wann die Sache Weitlaufftig / oder sonst mehr Zeit erfordert / als ohne Abbruch der habenden ubrigen Arbeit geschehen kan / einige ihres Mittels / so die Partheyen erwählen / oder ex officio deputiret werden können / hierzu zu benennen / die dann auch / wie obstehet / verfahren / ein richtiges Protocoll halten und selbiges Man die Sache verlichten / oder die Gute sich zer schlagen / ad Acta geben / doch so wohl als die Collegia selbst / dahin sehen müssen / das kein onnothiger Aufenthalt in der Sache verstatet / und unter allerhand Vorwand / die Zeit verderbet / und das Gerichte so wohl als die Billigkeit suchende Parthey / vergeblich umgefuhret werde / als welches unverantwortliche Beginnen / befundenen Falls gebührend zu bestraffen und zu dessen desto bessern Verhütung / bey ergehender Citation dem Streitenden Theil gleich aufzuerlegen / zu Tractirung der Gute gefast zu erscheinen / oder da sie onabwendlich verhindert / dazu gnuglame Instruction zu ertheilen / massen dann ein Advocatus so ohne solche Instruction erscheinet / oder sich mit deren Mangel entschuldiget / mit gewisser Straffe / nach Unterscheid Hoher oder

selbst / dahin sehen müssen / das kein unnothiger Aufenthalt in der Sache verstatet / und unter allerhand Nothwand / die Zeit verderbet / und das Gerichte so wohl als die Billigkeit suchende Parthey / vergeblich ungenutzt werde / als welches unverantwortliche Beginnen / befundenen falls gebührend zu bestrafen und zu dessen desto bessern Verhütung / bey ergehender Citation dem streitenden Theil gleich aufzuerlegen / zu Tractirung der Gute gefast zu erscheinen / oder da sie unabwendlich verhindert / dazu gnugsame Instruction zu ertheilen / massen dann ein Advocatus, so ohne solche Instruction erscheinet / oder sich mit deren Mangel entschuldiget / mit gewisser Straffe / nach Unterscheid Hoher oder Unter Gerichte von 5. bis 10. Rthlr. beleydet werden soll / es kame dann bey den Tractaten selbst ein solcher Umstand vor / so nach Ermessen des Richters / oder der Commissarien eine Ruckfrage bedurffte / dergleichen doch nicht mehr als einmahl und ohne weitere Dilation zu vergonnen.

VII. Wolten aber alle diese Nothstellungen und Huhe hierinn nicht verfangen / sondern es bestunde ein oder ander Theil / oder beyde / des beschenehen Verwarnens unerachtet / auf ihrem vermeinten Rechte ; So soll zwar dem Process sein Lauff gelassen / hiernächst aber bey Abfassung der Sententz oder Urthel mit examiniret werden / welches Theil hierinn eigensinnig gewesen / da dann solches / wann zumahl nicht Wahrscheinliche Ursachen zu ligiren / oder ein zweiffelhaffter Fall / der vor Cropterung der Sache nicht wohl zu begreifen / vorhanden / mit proportionirlicher Geld- auch wann solches im Vermogen nicht ware / Gefangnis oder andern Leibes-Strafen zu belegen / und solche Strafen zu erheben / wann nach bekommenen Widrigen Ausspruch / oder gar darauf erfolgten Confirmatoria, die Parthey auf der Fortsetzung des Processes / mit Ausschlagung der Gute / beharren und dabey unten liegen solte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur denen Partheyen / so hierinn sehr Christlich und bereit zeigen / in Gnaden vergelten / und ihnen allenfalls / das wegen des Vergleichenen einiger Verzug oder Hinderung gemachet werden solte / prompte Hulffe und Execution ohne Verstatung Processes / angedeyhen lassen / sondern es auch gegen die Gerichte und deren Glieder / auch Obzigkeiten / die hierinn Unsere Landes- Vaterliche Sorgfalt zu befördern sich aufrichtig bemühen / und mehr der Partheyen Bestes und ihr Gewissen / als einen Profit von Sportulen oder dergleichen Emolumente suchen / allergnädigst erkennen / diejenige Advocatos auch / so nicht aus blosser Gewinnnsucht / sondern redlicher Intention, die Justitz mit befördern zu helffen / Ungerechtigkeit zu vermeiden / auch unnothige Weitlaufftigkeit abzuschneiden und gutliche Gedancken zu erwecken / ihr Amt thun / hervor ziehen und ihrer Capacitat nach bey vorfallenden Gelegenheiten employiren wollen ; Wie Wir dann so wohl dem Richter / als denen Advocatis allergnädigst erlauben bey erfolgendem Vergleich / eine erkantlichkeit / so doch massig seyn muss / anzunehmen.

IX. Letzlichen ist Uns gar wohl bekandt / das die Vermittelung der Gute nicht überall auf einerley Weise sich einrichten lasse / sondern solches nach Beschaffenheit der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts zu fassen sey : Wir beschlen dennoch hiermit in Gnaden und ernstlich / aller Orten dahin zu sehen / das der hieby intendirte Zweck / als woruber Wir mit allem ernst halten wollen / erreicht / was vor Hinderungen bissher an einem oder andern Orthe dagegen sich gefunden / aus dem Wege geraumet und wann noch etwas erspriessliches an Hand zu geben ware / solches ungesäumt nach Pflicht und Gewissen an Uns berichtet werde ;

X. Massen dann in specie eben zu solchem Ende Unser ernstest Wille und Meinung ist / das die Facultaten / Schoppen-Stühle / oder consulenten / bey denen die Partheyen sich etwann Raths erholen / in ihren Consilijs nicht so wohl der consulirenden Parthey flattern und sie dadurch in der Process-Begierde starcken / sondern ihnen die rechtliche Bedencklichkeiten wohl furstellen und so viel sich thun lasset / auf gutliche Wege weisen sollen ; In deren Entstehung Wir wegen der in Unseren Landen ertheilten Consiliorum gegen die consulenten solches ahnden / denen Auswartigen aber die Gelegenheit in denen Rechts-Sachen aus Unseren Landen zu sprechen benehmen / denen Partheyen aber / so ihren prurium litigandi dadurch zu beschonen suchen mochten / dergleichen Responsa zu keinem Behelff gedeyhen lassen werden.

Damit nun diesem Befehl / als woruber Wir jederzeit festiglich halten wollen / desto exacter gehorsamst nachgelebet / keinesweges aber zuwider gehandelt werden moge ; So hat Unser General-Fiscal nebst ubrigen fiscalischen Bedienten genaue Einsicht deshalb zu haben / auf den Fall befindender contravention, so forth ihr Amt zu thun / und darinn keines / es betreffe einzelen Personen / oder gantze collegia, zu schonen / so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Anagnade und anderer auf solche Falle der Nachlassigkeit und unziemenden conniventz gehorigen Straffe ist. **Urkundtlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und aufgedrucktem Koniglichem Inusiegel.** Geben Berlin / den 13. Martij 1717.



Er. Wilhelm.

L. D. C. v. Plotho.

Eersaeme, Vrouwe, onse lieve Besondere

Wij seinden s: hiernestens gedrukte exemplaren
van sijne Lon^e Ma^t allergenuechtst algemeen
Diet de datt Berlin den 13. Martij seiden, om
te senteren, en mit alle mogelijke middelen te
bevoederen, dat alle voornemende Stijdigheden,
ende processaecken in der minnen, ofte onthe wer-
den sijgelandt, V: diem volgens ordonnerende,
ende ernstelijck bevelende in naeme van sijne
Hooghgedachte Ma^t 1^o voorsz: Diet promptelijck
te presentie van pre^{rs} te publiceren, ende inde
Gerichts camere te afficeeren, mitgaders s: daerna
te reguleeren, en t selve te doen observeeren, op de
penen daerinne vrijgedraukt, hiernede s: in
shuts van alingende bevelende te Gader den
19. April 1717

Cancelaer en Raeden van sijne
Ma^t souverainen Hone int
Herzoghdomb Gebr.

Te ordonnaren van s:
Noeten